

BIS WANN MUSS DIE AUSZAHLUNG DES CORONA-BONUS ERFOLGEN?

Jetzt zum Jahresende hin stellt sich die Frage: Ist die Gewährung auf der Abrechnung im Dezember ausreichend oder muss auch im Dezember noch die Auszahlung erfolgen?

Dogmatisch ist es nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich, den Corona-Bonus für Arbeitnehmer mit der Dezember-Abrechnung steuerfrei zu gewähren, wenn die Auszahlung selbst erst im Januar 2021 erfolgt.

Grundsätzlich heißt es „Der Corona-Bonus ist nach § 3 Nr. 11a EStG steuerfrei, wenn er bis zum 31.12.2020 gewährt wird.“

Die Zahlung der Corona-Prämie i. S. d. § 3 Nr. 11a EStG stellt allerdings keinen laufenden Arbeitslohn i. S. d. § 38a Abs. 1 S. 2 EStG dar, sondern einen sonstigen Bezug i. S. d. § 38a Abs. 1 S. 3 EStG.

Bei den sonstigen Bezügen gilt aber nicht das allgemeine Zuflussprinzip (wann kann der Arbeitnehmer über die Zuwendung wirtschaftlich verfügen), sondern der Abflusszeitpunkt beim Arbeitgeber ist maßgeblich (wann wurde die Zahlung geleistet). Auch eine zeitliche Zuordnung nach der 10-Tages-Regelung ist bei sonstigen Bezügen nicht möglich.

Das bedeutet: Wird der Corona-Bonus mit dem Dezemberlohn 2020 erst im Januar 2021 ausbezahlt, so ist die Prämie auch erst in 2021 zugeflossen. Zum Zuflusszeitpunkt in 2021 gilt die Regelung zur Steuerbefreiung aber nicht mehr, so dass die Prämie dann steuer- und beitragspflichtig ist.

Der Corona-Bonus sollte also noch 2020 an den Arbeitnehmer ausbezahlt werden, da sonst die Steuer- und SV-Freiheit grundsätzlich nicht mehr greift.

UNSER TIPP AN SIE:

Der Dezemberlohn, oder zumindest der Corona-Bonus, sollte nicht erst im Januar, sondern bereits im Dezember ausbezahlt werden. Möglicherweise wird im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 eine Verlängerung des § 3 Nr. 11a EStG bis 31.01.2021 erfolgen. Diese steht momentan aber noch nicht fest. Wird der Bonus als Sachzuwendung geleistet, soll der Mitarbeiter den Zeitpunkt des Empfangs der Zuwendung schriftlich bestätigen.